

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813**

50 (23.6.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.  
Badischen Anzeige-Blatts

# Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

## Beylage

zu No. 50.

### des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts für den See, Donau, Wiesen- und Dreissam-Kreis. 1813.

(Nähere Bestimmung und Erweiterung der Verordnungen über die Verzollung der von ausländischen Krämern und Hausirern in das Großherzogthum eingeführt werdenden Waaren betreffend.)

Es sind von verschiedenen Seiten Klagen darüber geführt worden, daß die bestehenden Verordnungen über die Verzollung der, von ausländischen Krämern und Hausirern in das Großherzogthum eingeführt werdenden Waaren, zum größten Nachtheil der inländischen Handelsleute, hie und da nicht gehörig beobachtet werden, namentlich:

- 1) Daß solche fremde Krämer und Hausirer, welche sich über den bezahlten Eingangszoll nicht auszuweisen vermögen, mit der Entschuldigung gehört werden, daß sie ihre Waaren bereits vor Einführung der neuen Zollordnung in das Land gebracht haben; so wie auch
- 2) daß unerachtet des im §. 82. der Zollordnung enthaltenen Verbots, ausländische Krämer ihre Marktwaaren, ohne bey dem Kreisdirektorium die Erlaubniß hiezu nachgesucht und von demselben erhalten zu haben, länger als 6 Wochen im Lande aufbewahren oder aufbewahren lassen; endlich
- 3) daß häufig von ausländischen Krämern und Hausirern ältere Zollbollete, die sie, bey ihren früheren Besuchen des Landes, für ihre Waaren gelöst hatten, auch für später eingeschwarzte Waaren gebraucht werden.

Um diesen Unterschleifen zu begegnen, werden die bestehenden Verordnungen dahin näher bestimmt und erweitert:

- 1) Daß alle fremde Krämer und Hausirer, so oft sie das Land betreten, aufs neue den geordneten Eingangszoll zu entrichten haben;
- 2) Daß die von denselben gelösten Eingangszollbollete nur für 6 Wochen, wenn sie so lange im Land verweilen, gültig sind;
- 3) Daß diejenigen, welche längere Zeit im Land verweilen, um von einem Orte oder Marke zum andern zu ziehen, jedesmal nach Verfluß von 6 Wochen, von allen ihren vorräthigen Waaren nochmals und zwar den vollen Eingangszoll zu entrichten haben;
- 4) Daß diejenigen ausländischen Krämer, welche ihre Marktwaaren im Lande auf längere Zeit niederlegen wollen, hiezu bey dem Kreisdirektorio die Erlaubniß nachsuchen müssen, die ihnen jedoch nicht auf längere Zeit als 6 Monate, und nur gegen Erlegung des vollen Eingangszolls ertheilt werden darf;
- 5) Daß alle fremde Krämer und Hausirer, welche sich nicht über den gelösten Eingangszoll durch Zollbollete auszuweisen vermögen, welche innerhalb der letztverfloffenen 6 Wochen ausgestellt wurden, der Fall ad 4. ausgenommen, als Defraudanten zu bestrafen sind.

6) Die Hauptzoller, so wie die Zoller im Innern, sind anzuweisen, allen Zollbolleten, welche sie an ausländische Krämer und Hausirer ausstellen, die Worte beizusetzen:  
Wenn der Inhaber über 6 Wochen im Lande bleibt, so ist am ersten Tage nach Verfluß derselben am Orte, wo sich der Krämer alsdann befindet, ein neues Bollet zu lösen.

Dieselben sind noch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die Gängler und Hausirer beim Eintritt in das Land den vollen Eingangszoll nach dem Haupttarif Lit. K. und nicht nach dem angehängten Krämertarif zu entrichten haben. Die ausländischen Krämer, welche inländische Märkte besuchen, haben ihre Marktwaaren bey dem Eintritt in das Großherzogthum nach gedachtem Krämertarif zu verzollen, wenn sie aber länger als 6 Wochen im Lande verweilen, und die zweyte Verzollung eintritt, so unterliegen ihre vorräthigen Waaren hingegen, wie die der Gängler und Hausirer in jedem Falle, dem vollen Eingangszoll nach dem Haupttarif Lit. K. der Zollordnung.

Rücksichtlich des Ausgangszolls wird auf die §§. 82. und 89. verwiesen.

Das Aufsichtspersonale ist durch die Oberinspektoren mit dem Inhalt dieser Verfügung bekannt zu machen, und zur vorzüglichen Aufmerksamkeit auf fremde Krämer und Hausirer anzuweisen.

Die Oberinspektoren haben in diejenigen Orte, wo Jahrmärkte gehalten werden, jedesmal auf die Dauer des Marktes, was schon der polizeylichen Ordnung zweckmäßig ist, einen Unter-Inspektor oder zuverlässigen Gardisten abzuschicken, der alsdann von einem jeden fremden Krämer die Vorweisung der gelbsten Zoll-Bollete zu verlangen, und diejenigen, welche entweder gar keine oder nur solche Bollete aufweisen können, die nicht innerhalb der letzt verfloßenen 6 Wochen, sondern früher ausgestellt wurden, als Defraudanten bey dem Distrikts-Amte anzuzeigen hat.

R. D. Nr. 8720. Vorstehende hohe Verordnung wird auf erhaltene höhere Befehlung anmit auch durch die gegenwärtige Beilage des Anzeigsblatts zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, und derselben zugleich die aus dem Großherzoglich Hochpreyllichen Finanz-Ministerio Steuerdepartement durch besondere Verfügung vom 28ten v. M. Nr. 2053 et 54 anher gelangte weitere Erläuterung zur ebenmäßigen Nachachtung begefügt:

„Den ausländischen Krämern ist nicht erlaubt, ihre Waaren auch außerhalb der Märkte, während den 6 Wochen, die sie ohne wiederholte Verzollung im Lande bleiben dürfen, en gros oder en Detail feil zu bieten. Der Verkauf en gros kann ihnen überhaupt nur gegen Entrichtung des vollen Eingangszolles nach dem Haupttarif, und der Verkauf en Detail außer den Märkten nur gegen Lösung eines Hausierscheines und gegen gleichmäßige Bezahlung des vollen Eingangszolles gestattet werden, auch haben die Bezirksämter an ausländische Krämer keine Hausierscheine auszustellen, ehe sich dieselben über die richtige Verzollung nach dem Haupttarif überzeugen haben.“

Frezburg den 18. Juny 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.  
von Roggenbach.

vd. Gullman.

Nach einer vom Großherzogl. Direktorio in Lbrach eingeschickten Erklärung vom 1ten v. M. gilt die obige Bekanntmachung auch für den Wiesentkreis.